

**Entscheidende Behörde**

Umweltsenat

**Entscheidungsdatum**

20.10.1999

**Geschäftszahl**

US 8/1999/2-51

**Kurzbezeichnung**

Mureck

**Text**

Kossdorff - Beton GesmbH, Gemeinde Mureck, Schottergewinnung - Nassbaggerung;  
Feststellungsverfahren - UVP-Pflicht; Berufung

**Bescheid**

Der Umweltsenat hat durch Dr. Verena Vaugoin als Vorsitzende der Kammer 8 sowie Dr. Primus Michelic als Berichterstatter und Dr. Stefan Rosenmayr als weiteres Mitglied über die Berufung des Umweltsenats des Landes Steiermark gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.2.1999, GZ. 03-31.00 K27-99/7, zu Recht erkannt:

**Spruch:**

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 6 UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.  
§ 10 Abs. 1 und § 12 USG, BGBl. Nr. 698/1993  
§ 66 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

**Begründung:****1. Verfahrensgang:**

1.1. Die Kossdorff-Beton GesmbH Tillmitsch, Badstraße 11, (im Folgenden als Konsenswerberin bezeichnet) hat mit Eingabe vom 1.9.1998 beim Landeshauptmann der Steiermark als Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Planunterlagen des Baumeisters Ing. Werner Oswald um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Schotterentnahme in Form einer Nassbaggerung im Gemeindebereich von Mureck im Ausmaß von 9,71 ha (davon 9,12 ha Wasserfläche) angesucht.

1.2. Anlässlich der wasserrechtlichen Verhandlung hierüber am 6.10.1998 (im Rahmen des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens)

hat vorerst die Stadtgemeinde Mureck und daraufhin der Landeshauptmann der Steiermark als Wasserrechtsbehörde den Antrag

auf eine Entscheidung über die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens an die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde gestellt. Der Landeshauptmann hat daraufhin das wasserrechtliche Verfahren

im Rahmen der Verhandlung am 6.10.1998 ausgesetzt und die Steiermärkische Landesregierung ein Prüfungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G zur Feststellung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens eingeleitet und durchgeführt.

1.3. Mit Bescheid vom 2.2.1999, GZ. 03-31.00 K-27-99/7, hat die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 3 Abs.6 und § 39 i.V. mit

§ 3 Abs.3 und 4 sowie Anhang 1 Z. 17b, alles UVP-G, festgestellt,

dass für die von der Fa. Kossdorff beantragte wasserrechtliche Bewilligung (Vorhaben) einer Nassbaggerung auf den Gst. Nr.1294, 1293, 1292, 1291, 1290, 1289, 1288, 1287, 1286, 1285,1284, 1283, 1282 und 1280, alle KG Mureck, mit einer offenen Fläche von 9,1 ha, kein Verfahren nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Im Wesentlichen führt der Bescheid in seiner Begründung aus, dass

nach Durchführung entsprechender Erhebungen unter Beiziehung von Sachverständigen sowie der Parteien festgestellt worden sei, dass

die offene Wasserfläche des gegenständlichen Vorhabens 9,1 ha groß sei, diese von den unmittelbar anschließenden, bestehenden und nicht rekultivierten Baggerseen mit einer Wasserfläche von 9,6 ha und 3,7 ha in der Gemeinde Eichfeld, die von der Wasserrechtsbehörde in den vergangenen Jahren genehmigt worden seien, jedoch räumlich getrennt seien und somit durch das beantragte Vorhaben eine offene Fläche von mehr als 10 ha nicht entstehe und somit keine UVP-Pflicht desselben gegeben sei. In der Rechtsmittelbelehrung wurde eine Berufungsfrist von 2 Wochen eingeräumt.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung des Umweltsenates des Landes Steiermark. Im Wesentlichen wird in

den Berufungsausführungen bemängelt, dass die Erstbehörde den wirtschaftlichen und räumlichen Zusammenhang der bestehenden unmittelbar benachbarten Nassbaggerungen mit der geplanten Nassbaggerung rechtlich irrtümlicherweise nicht beachtet habe und das Verfahren somit mangelhaft und inhaltlich rechtswidrig sei. In der Berufung wurde die Behebung des Bescheides und Rückverweisung

zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz gemäß § 66 Abs. 2 AVG beantragt.

1.5. Der Umweltsenat hat die vorliegende Berufung vorerst dahingehend geprüft, ob diese rechtzeitig eingebracht wurde.

Im Zuge der Erhebungen des Umweltsenates wurde festgestellt, dass

der angefochtene Bescheid dem Umweltsenat frühestens am 5.2.1999

zugestellt wurde (Eingang bei der Landesamtsdirektion, die Zustellung erfolgte ohne Rückschein) und gemäß § 61 Abs.2 AVG die

Frist für die Einbringung der Berufung gemäß § 40 Abs.2 UVP-G (also trotz irriger Rechtsmittelbelehrung) erst am 5.3.1999 endet. Die am 2.3.1999 eingebrachte Berufung des Umweltsenates war somit rechtzeitig eingebracht.

1.6. Der Umweltsenat hat das Ermittlungsverfahren gemäß § 66 AVG im Hinblick auf die Bestimmungen des § 66 Abs. 3 AVG (Zeit- und Kostenersparnis) selbst eingeleitet, zumal aufwändige Erhebungen oder Verhandlungen nicht notwendig erschienen.

## 2. Rechtsrelevanter Sachverhalt:

2.1. Die bestehenden Nassbaggerungen wurden in den Jahren 1996 - 1998 von den jeweiligen Behörden wasserrechtlich und gewerberechtlich genehmigt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Projekte:

### 2.1.1. Projekt I 1996:

Antragsteller:

Südbeton GmbH. & Co KG, Wagendorf 7, H. und H. Oswald Betriebs GmbH., Matzelsdorf 5, Herbert Kossdorff KG., Tillmitsch, Badstraße 11

Größe: 7,63 ha; davon offene Wasserfläche 6,9 ha,

Situierung:

Grundstücke Nr. 2130, 2131 und 2132, alle KG Eichfeld Rechtslage:Bescheid des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde

vom 14.6.1996, GZ.03-31.00 E4-96/12, sowie Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg als Gewerbebehörde vom 24.4.1996, GZ.: 4.1-68/95.

Bauvollendungsfrist: 31.12.2006.

### 2.1.2. Projekt I "Erweiterung" 1997

Antragsteller:Frühwald GmbH. & Co KG., Tillmitsch, Herbert Kossdorff , Tillmitsch, H.u.H. Oswald GmbH., Matzelsdorf, J.u.W. Rössler GesmbH., Jöß, Südbeton Lieferbeton GmbH. & Co KG.,

Wagendorf

Größe:3,08 ha, davon offene Wasserfläche 2,72 ha.

Dieses Projekt beinhaltet eine Erweiterung des Projektes I mit Schaffung einer einheitlichen Wasserfläche von 9,62 ha.

Situierung: Gst.Nr.2125, 2126, 2127, 2128, 2129, alle KG

Eichfeld

Rechtsgrundlage: Wasserrechtlicher Bescheid des Landeshauptmannes

vom 19.11.1997, GZ.03-3100E4-97/32, gewerberechtlicher Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 8.10.1997, GZ.4.1- 25/97.

Bauvollendungsfrist: 31.12.2006

### 2.1.3. Projekt II 1998:

Antragsteller: Frühwald GmbH. & Co KG., Tillmitsch, Herbert Kossdorff KG. Tillmitsch, H.u.H. Oswald GmbH., Matzelsdorf, J.u.W. Rössler GmbH., Jöß, Südbeton - Lieferbeton GmbH. & Co KG.

Wagendorf

Größe:4,15 ha , davon offene Wasserfläche 3,7 ha Situierung:Gst. Nr. 2137 und 2138, beide KG Eichfeld

Diese Flächen sind durch einen Weg von den Flächen des Projektes I und "I Erweiterung" getrennt.

Rechtsgrundlage:Bescheid des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde vom 4.2.1998, GZ.03-31.00E4-98/39 und gewerberechtlicher Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 22.12.1997, GZ. 4.1-34/97 Bauvollendungsfrist: 31.12.2007.

2.2. Alle diese Flächen grenzen im Süden an einen bestehenden Weg. Die Flächen waren vordem landwirtschaftlich genutzt und befinden sich alle im Niederflurbereich der Mur. Südlich dieses Weges unmittelbar anschließend ist die beabsichtigte Nassbaggerung der Konsenswerberin vorgesehen.

2.3. Das nunmehr vorliegende Projekt beinhaltet ein Vorhaben mit folgenden maßgeblichen Kenndaten, die sich aus dem Plansatz des Baumeisters Ing. Werner Oswald vom 1.9.1998 ergeben:

Antragsteller:Kossdorff-Beton GesmbH. Tillmitsch,

Größe: 9,71 ha, offene Wasserfläche 9,12 ha

Situierung:Gst. Nr. 1280, 1282 - 1294, alle KG Mureck

### 3. Ermittlungsverfahren:

Das Ermittlungsverfahren des Umweltsenates umfasste folgende Verfahrensschritte:

3.1. Verständigung aller Parteien und Gelegenheit zur Stellungnahme zur Berufung des Umweltsenates (April 1999)

3.2. Akteneinsicht in Bezugsakte durch den Umweltsenat, insbesondere in die des wasserrechtlichen und gewerberechtlichen Verfahrens betreffend die bestehenden Nassbaggerungen (April und Mai 1999).

3.3. Erhebungen über die aktuelle Situation bei den bestehenden Nassbaggerungen in Eichfeld durch das wasserrechtlich bestellte Bauaufsichtsorgan Dipl. Ing. Dr. Kurt Schippinger & Partner, Ziviltechniker GesmbH Graz (April 1999).

3.4. Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen Hofrat Dr. Albert Jagsch, Institutsleiter im Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde im Bundesamt für Wasserwirtschaft über die gewässerbiologische Beurteilung einer Rekultivierung bzw. Renaturierung der vorhandenen bzw. des geplanten Baggersees (Juni 1999).

3.5. Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zum Ergebnis

der bisherigen Erhebungen für alle event. in Frage kommenden Parteien unter Einschluss der Abbauberechtigten in der Gemeinde Eichfeld (Juli 1999) unter Setzung einer Frist hierfür bis 9.8.1999.

Über Ersuchen der Konsenswerberin bzw. der Abbauberechtigten, diese nunmehr vertreten durch die Rechtsanwaltssozietät Eisenberger- Herzog- Nierhaus- Forcher & Partner, Graz, Hilmgasse

10, wurde diesen die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Beziehung eines eigenen Gutachters, auf den 10.9.1999 erstreckt.

3.6. Mit Schreiben vom 9.9.1999 hat die Konsenswerberin dem Umweltsenat mitgeteilt, dass der dem Verfahren zu Grunde liegende

Antrag vom 1.9.1998, GZ.: 3-31.00K27-99 (siehe 1.1.) zurückgezogen wurde.

3.7. Der Umweltsenat hat dies dem Berufungswerber, den mitbeteiligten Behörden sowie den Abbauberechtigten für die bestehenden Nassbaggerungen in Eichfeld zur Kenntnis gebracht und

um Mitteilung ersucht, ob für das gegenständliche Vorhaben - vom

ursprünglichen, dem Feststellungsverfahren zu Grunde liegenden Antrag nach dem Wasserrechtsgesetz abgesehen - sonstige Anträge oder Anzeigen der Konsenswerberin auf Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens nach den Materiengesetzen vorliegen.

Solche Anträge bzw. Anzeigen wurden dem Umweltsenat von den Parteien verneint.

#### 4. Rechtliche Beurteilung:

Der Umweltsenat hatte somit bei aufrechter Berufung des Umwelthanwaltes gegen den zitierten Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.2.1999 (siehe 1.3.) in der Sache zu entscheiden und hat hiezu erwogen:

4.1. Das gegenständliche Feststellungsverfahren wurde ordnungsgemäß über Antrag des Landeshauptmannes als mitwirkende Wasserrechtsbehörde eingeleitet. Eine Prüfung des Antragsrechtes der Standortgemeinde Mureck, ob sie als mitwirkende Behörde ein entsprechendes Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G besitzt, war daher nicht nötig.

4.2. Die Berufung des Umwelthanwaltes des Landes Steiermark ist rechtzeitig eingebracht.

4.3. Die Konsenswerberin hat im Zuge des Berufungsverfahrens bekannt gegeben, dass der das Feststellungsverfahren auslösende Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens zurückgezogen wurde. Sonstige Anträge oder Anzeigen auf

Genehmigung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften liegen auf Grund der Erhebungen des Umweltsenates nicht vor. Damit liegt

auch kein Verwirklichungswille der Firma Kossdorff-Beton GesmbH für das gegenständliche Vorhaben vor.

4.4. Für die Durchführung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens gem. § 3 Abs. 6 UVP-G sind - neben dem Feststellungsantrag oder einer behördlichen Entscheidung ein amtswegiges Feststellungsverfahren durchzuführen - notwendig:

a) ein für die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ausreichend detailliertes Projekt sowie

b) das Vorliegen des Verwirklichungswillens des Projektwerbers, welcher insbesondere durch einen Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens bei der zuständigen Behörde nach einem Materiengesetz dokumentiert ist (siehe die Entscheidung des Umweltsenates vom 6.11.1998, GZ. US 9/1998/4-35, in der causa Hochleistungsstrecke im Gasteinertal).

4.5. Da ein rechtlich relevanter Wille der Konsenswerberin auf Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auf Grund ihrer Mitteilung vom 9.9.1999 - bei Fehlen sonstiger Anträge und Anzeigen der Konsenswerberin nach anderen Materiengesetzen - weggefallen ist, war eine der beiden Voraussetzungen für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 6 UVP-G weggefallen. Es fehlt somit das mit § 3 Abs. 6 UVP-G vorausgesetzte rechtliche Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides. Es war der angefochtene Bescheid somit ohne Durchführung weiterer Verfahrensschritte aufzuheben.

4.6. Angesichts der Aufhebung des Bescheides konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 10 USG und eine mündliche Verkündung des Bescheides gemäß § 12 USG entfallen.

5. Im Hinblick auf die im Laufe des Ermittlungsverfahrens des Umweltsenates durchgeführten Erhebungen zu den bestehenden Nassbaggerungen in Eichfeld wird unter Verweis auf § 3 Abs. 6 und Abs. 7 UVP-G festgehalten, dass mit dieser Entscheidung keine Aussage darüber getroffen ist, ob für die bestehenden Nassbaggerungen oder Teile derselben in Eichfeld eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an

den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Einbringung einer derartigen Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes. Solche Beschwerden sind mit je S 2.500,- (Euro 181,68) zu vergebühren (§ 17a VfGG bzw. § 25 Abs. 5 VwGG).